

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0028-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
16.11.2020	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Landschaftsverband Rheinland - Wahl von Mitgliedern für die 15. Landschaftsversammlung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- wählt in geheimer Wahl gemäß § 7 b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Erststimme folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für die 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
1.	_____	_____
2.	_____	_____

Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- wählt in geheimer Wahl gemäß § 7 b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Zweitstimme die folgenden Reservelisten bzw. die folgenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber aus diesen Listen:

Liste bzw. einzelne Bewerber/-innen	Stimmen
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Bereichsleiter Bereich 0-1	Oberbürgermeister
Beulshausen	Schranz
Datum 06.11.2020	Datum 06.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)
Beschlusskontrolle: Ja oder nein	
Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0028-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------------	--	------------------------------------	----------------------

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0028-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Die Stadt Oberhausen ist Mitglied des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR).

Die Mitgliedskörperschaften des LVR werden in der Landschaftsversammlung durch natürliche Personen vertreten; die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet gemäß § 7b Abs. 9 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften, vorliegend also mit Ablauf des 31.10.2020.

Gemäß § 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW wählen die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Das Wahlverfahren ist insgesamt in § 7b LVerbO NRW geregelt; der Wortlaut des § 7b LVerbO NRW ist zur besseren Nachvollziehbarkeit als Anlage 1 dieser Drucksache beigefügt.

Aufgrund der aus § 7b Abs. 2 LVerbO NRW hervorgehenden und an die Einwohnerzahlen der Mitgliedskörperschaften anknüpfenden Bestimmungen zur Anzahl der auf die Mitgliedskörperschaften entfallenden Mitglieder der Landschaftsversammlung (vgl. auch Anlagenkonvolut 2: Schreiben des LVR vom 09.10.2020 nebst Anlage) sind nunmehr vom Rat der Stadt Oberhausen zwei Mitglieder für die Landschaftsversammlung und zwei Ersatzmitglieder für die Dauer der am 01.11.2020 beginnenden Wahlzeit des Rates neu zu wählen. Die Wahl muss spätestens am 13.12.2020 durchgeführt sein (innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit des Rates, s. o.).

2. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist die Landschaftsversammlung des LVR durch folgende vom Rat der Stadt gewählten Mitglieder besetzt:

1. Klaus Kösling (Stellvertretung Helmut Brodrick)

2. Dirk Rubin (Stellvertretung Christa Müthing)

3. Verfahren

a) Grundsätze

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7 b LVerbO NRW beschrieben (Anlage 1, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0028-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

52 Es ist eine geheime Wahl durchzuführen (§ 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW); die Einzelheiten der
53 Durchführung der geheimen Wahl ergeben sich aus § 15 Abs. 6, 7 der Geschäftsordnung für den Rat
54 der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

55
56 Bei der Wahl hat jede/r Stimmberechtigte zwei Stimmen. Mit der Erststimme werden die auf die Stadt
57 Oberhausen entfallenden zwei Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt
58 (Direktwahl).

59
60 Die Zweitstimme ist für die Wahl der für das Gebiet des LVR aufgestellten Reserveliste einer Partei
61 bzw. Wählergruppe oder einer einzelnen Reservelistenbewerberin bzw. eines einzelnen
62 Reservelistenbewerbers bestimmt.

63
64 Die Abgabe von Erst- und Zweitstimme stellt einen Wahlakt dar, sodass die Wahl in ein und derselben
65 Ratssitzung in unmittelbar aufeinander folgenden Wahlgängen durchzuführen ist.

66
67 Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht (§ 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW: „Die Vertretungen...“).

68
69 b) Stimmabgabe

70
71 aa) Erststimme

72
73 Die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden im Wege der Listenwahl
74 nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Zählverfahren Hare-Niemeyer) gewählt. Es
75 entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu
76 vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen
77 Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu ziehende Los.

78
79 Wählbar sind gemäß § 7b Abs. 1 Satz 3 LVerbO NRW die Mitglieder des Rates sowie die Bediensteten
80 der Stadt.

81
82 Ein Muster des Stimmzettels für die Abgabe der Erststimme ist als Anlage 3 beigelegt.

83
84 bb) Zweitstimme

85
86 Jede/r Stimmberechtigte verfügt über eine Zweitstimme. Diese kann entweder für eine zugelassene
87 Reserveliste in Gänze oder nur für eine einzelne Bewerberin bzw. einen einzelnen Bewerber aus einer
88 dieser Reservelisten abgegeben werden. Über die Reservelisten sind neben Ratsmitgliedern auch
89 solche Bewerberinnen und Bewerber wählbar, die bei den letzten Kommunalwahlen auf Reservelisten
90 für den Rat benannt waren. Alle genannten Personen müssen somit die Voraussetzungen des
91 passiven Wahlrechts (§ 12 i. V. m. § 7 des Kommunalwahlgesetzes NRW) erfüllen.

92
93 Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reserveliste entfallenden
94 Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerberinnen
95 und Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste (§ 7b Abs. 3 LVerbO NRW). Wird mehrheitlich die
96 Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach
97 der von der Partei oder Wählergruppe vorgegebenen Aufstellungsfolge.

98
99 Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht bei der Zweitstimme nicht.

100
101 Die überprüften und zugelassenen Reservelisten werden in zusammengefasster Form in der
102 Ratssitzung als Wahlzettel zur Verfügung gestellt. Ein aktuelles Muster (Anlage 4) ist beigelegt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0028-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

103 **Anlagen**

104

105 Anlage 1 Auszug aus der Landschaftsverbandsordnung

106

107 Anlagenkonvolut 2: Schreiben des LVR vom 09.10.2020 nebst Anlage

108

109 Anlage 3 Muster des Stimmzettels (Listenwahl/Erststimme)

110

111 Anlage 4 Muster für Wahl Reserveliste (Zweitstimme)